

Einfache Anfrage Büchel-Oberriet vom 2. Mai 2007

Wiesen-Werbung an der Autobahn

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Mai 2007

Roland Büchel-Oberriet stellt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einer in eine Wiese gemähte Werbung für «ip-suisse», die von der Autobahn bei Gossau aus einsehbar ist.

Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die «ip-suisse»-Werbung, die bei Gossau in eine von der Autobahn aus einsehbare Wiese gemäht worden war, veranlasste die Kantonspolizei, die Vereinbarkeit dieser Werbung mit dem eidgenössischen Strassenverkehrsrecht, insbesondere mit den Bestimmungen über die Strassenreklamen in Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung, zu überprüfen. Gestützt auf eine Intervention des Bundesamtes für Strassen, das diese Art von Werbung für unzulässig hält, reichte die Kantonspolizei eine Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft ein. Dieses Vorgehen ist rechtlich nachvollziehbar, auch wenn die Regierung der Ansicht ist, dass die Polizei im vorliegenden Fall im Rahmen ihres Ermessens auch von einer Verzeigung hätte absehen können. Es wird Sache der Strafuntersuchungsbehörden sein zu beurteilen, ob ein strafbares Verhalten des Pächters oder des Werbeunternehmens vorliegt.

Neben dieser strafrechtlichen Seite prüfte die Kantonspolizei im Weiteren, ob allenfalls eine verwaltungsrechtliche Beseitigungsverfügung zu erlassen sei. Entgegen der in der Tagespresse vom 1. Mai 2007 wiedergegebenen Aussage des Pressesprechers der Kantonspolizei war die Entfernung der fraglichen Werbung mit Androhung der Ersatzvornahme bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht verfügt worden. Aufgrund einer vertieften Prüfung der Verhältnismässigkeit kam die Kantonspolizei zum Schluss, dass auf eine verwaltungsrechtliche Entfernuungsverfügung zu verzichten sei. Aufgrund eines kommunikativen Missverständnisses bei der Kantonspolizei wurde dieser Entscheid nicht bereits am 1. Mai, sondern erst am 2. Mai 2007 mittels Pressecommuniqué bekannt gegeben, wobei der betroffene Pächter und das Werbeunternehmen am 1. Mai 2007 telefonisch informiert worden waren.

Die Regierung teilt die Einschätzung, dass im vorliegenden Fall eine verwaltungsrechtliche Beseitigungsverfügung mit Androhung des Vollstreckungszwangs unangebracht gewesen wäre. Im Übrigen attestiert die Regierung der Kantonspolizei, dass sie ihre Arbeit professionell und gut leistet. Die in der vorliegenden Einfachen Anfrage unterschwellig oder offen ausgedrückten Vorwürfe, die Polizei handle bürokratisch und unverhältnismässig, sind bei einer Gesamtbetrachtung ungerechtfertigt.

Gestützt auf diese Ausführungen sieht die Regierung davon ab, die insgesamt 24 Fragen der vorliegenden Einfachen Anfrage im Detail zu beantworten. Der Fragesteller geht von einer Ausgangslage aus, die in der dargestellten Form nicht aktuell ist.